

Nachweis der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung gemäß EG-VO Nr. 1008/2008

Merkblatt Nr. 2

Das Merkblatt Nr. 2 richtet sich an Inhaber einer Betriebsgenehmigung gemäß EG-VO Nr. 1008/2008 und erläutert die Vorgehensweise zum fortwährenden Nachweis der finanziellen Bedingungen.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt und die entsprechenden Inhalte gelten für **Luftfahrtunternehmen mit gültiger Betriebsgenehmigung**,

die von der Genehmigungsbehörde zum fortwährenden Nachweis der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung aufgefordert werden¹

(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 1 bzw. 4 sowie Art. 9 Abs. 1)

oder

- die eine für ihre Finanzlage erhebliche Veränderung ihrer Struktur oder Tätigkeit planen, wie z.B. beabsichtigte Übernahmen oder Zusammenschlüsse, Änderungen des Eigentums, Änderung von Art und Anzahl der eigensetzten Luftfahrzeuge, etc.

(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 5 bzw. 6)

¹ Ausgenommen sind Luftfahrtunternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 10 Tonnen MTOM und/oder mit weniger als 20 Sitzplätzen betreiben und deren Jahresumsatz 3 Mio. EUR nicht überschreitet (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 8*). Für derartige Unternehmen kommt Merkblatt Nr. 3 zur Anwendung.

Prüfkriterien

Ein Luftfahrtunternehmen muss der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass es alle Anforderungen aus Kapitel II der EG-VO Nr. 1008/2008 erfüllt (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 1*). Zusätzlich ist die zuständige Genehmigungsbehörde jederzeit berechtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit eines von ihr genehmigten Luftfahrtunternehmens zu bewerten und dazu einschlägige Informationen anzufordern (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 9 Abs. 1*).

Die Genehmigungsbehörde hat dabei zu prüfen, ob das Luftfahrtunternehmen seinen tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 12 Monaten nachkommen kann.

Meldet das Luftfahrtunternehmen Änderungen an Struktur/Tätigkeit (Bestimmungen hierfür siehe Art. 8 Abs. 5) prüft die Behörde, ob diese für die Finanzlage des Unternehmens erheblich sind und entscheidet wiederum, ob das Luftfahrtunternehmen seinen tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 12 Monaten nachkommen kann (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 6*).

Daraus ergibt sich folgendes demonstratives Prüfkriterium:

Plan-Liquidität für 12 Monate > 0

„Liquidität“ wird in diesem Kontext als Fähigkeit des Unternehmens definiert, seinen tatsächlichen und möglichen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

„Plan-Liquidität“ wird als vom Unternehmen getroffene Annahme der Liquiditätsentwicklung verstanden, welche auf der aktuellen Ist-Liquidität des Unternehmens basiert (stichtagsbezogen). Die getroffenen Annahmen sind in nachvollziehbarer Weise zu erläutern.

Die Prüfung durch die zuständige Behörde findet im öffentlichen Interesse statt und stellt fest, ob die Erfüllung der finanziellen Bedingungen anhand der eingebrachten Unterlagen ausreichend nachgewiesen werden kann.

Erforderliche Unterlagen bzw. Angaben

Zum Nachweis der finanziellen Bedingungen sind vom Luftfahrtunternehmen folgende Unterlagen vorzulegen (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008, Anhang I*):

1. **Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten**
 - a) Geprüfter² Jahresabschluss (inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - b) Ein aktueller Auszug aus Bilanz und GuV für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate)
2. **Wirtschaftlichkeitsprognose** für die kommenden 12 Monate bestehend aus:
 - a) Plan-Bilanz
 - b) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Erläuterung der Ausgangsdaten für die geplanten Aufwendungen und Erträge
(z. B. Löhne/Gehälter, Wartung, Gebühren, Abschreibungen, Verkehrs-/Ertragsprognosen etc.)
 - c) Cashflow-Prognose (inklusive Angaben zu etwaigen Investitionsvorhaben) bzw. Liquiditätsplan (basierend auf dem aktuellen Liquiditätsstand)
3. **Nachweis des aktuellen Liquiditätsstandes** (z. B. Kontoauszug)

Zusätzlich erforderlich bei geplanten und für die Finanzlage des Unternehmens erheblichen Änderungen von Struktur/Tätigkeit:

4. **Genaue Angaben zu allen geplanten Änderungen**
(z. B. Änderungen der Art des Dienstes, beabsichtigte Übernahmen oder Zusammenschlüsse, Änderungen hinsichtlich Gesellschaftskapital bzw. der Gesellschafter usw.)

Die Behörde behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, insofern diese zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Bedingungen erforderlich erscheinen.

² Ein geprüfter Jahresabschluss ist nur dann verpflichtend vorzulegen, wenn das Unternehmen einer gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 268 UGB unterliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist auch ein ungeprüfter Jahresabschluss ausreichend.

Wichtiger Hinweis

Für den Fall, dass die Erfüllung der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung durch Dritte bescheinigt wird (z.B. Patronatserklärung), erweitert sich die Prüfung auf den Patron - dieser hat somit gleichwertige Unterlagen wie oben angeführt vorzulegen.

Datensicherheit

Es kommt unter anderem zur Anwendung - Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist.“

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion IV/Abteilung VPF (Verkehrsträgerübergreifend - Strategische Projekte und Finanzierungsnachweise)
E-Mail: vpf@bmk.gv.at